

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 11. Juli 2000

Teil I

61. Bundesgesetz: Änderung des Handelsgesetzbuches
(NR: GP XXI RV 83 AB 145 S. 29. BR: AB 6127 S. 666.)
[CELEX-Nr.: 399L0060]

61. Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Handelsgesetzbuch, dRGBL. S 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 187/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 221 werden

- a) im Abs. 1 die Worte „37 Millionen Schilling“ durch „3,125 Millionen Euro“ und die Worte „74 Millionen Schilling“ durch „6,250 Millionen Euro“ und
- b) im Abs. 2 die Worte „150 Millionen Schilling“ durch „12,5 Millionen Euro“ und die Worte „300 Millionen Schilling“ durch „25 Millionen Euro“ ersetzt.

2. In § 246 Abs. 1 werden

- a) in der Z 1 die Worte „450 Millionen Schilling“, „900 Millionen Schilling“ und „500 Arbeitnehmer“ durch „15 Millionen Euro“, „30 Millionen Euro“ beziehungsweise „250 Arbeitnehmer“
- b) in der Z 2 die Worte „375 Millionen Schilling“, „750 Millionen Schilling“ und „500 Arbeitnehmer“ durch „12,5 Millionen Euro“, „25 Millionen Euro“ beziehungsweise „250 Arbeitnehmer“ ersetzt.

3. In § 906 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2000 geänderten Schwellenwerte des § 221 Abs. 1 und 2 und des § 246 Abs. 1 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 beginnen.“

Klestitl

Schüssel